



**BUNDES PUBLIC CORPORATE
GOVERNANCE BERICHT
FÜR DAS
GESCHÄFTSJAHR 2020**

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

VORBEMERKUNG

Seit der Neuausrichtung der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. durch das Bundesimmobiliengesetz im Jahr 2001 verfolgt die Geschäftsführung insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung auf dem Kapitalmarkt sowie das damit im Zusammenhang stehende laufende Rating in enger Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat das Prinzip höchster Transparenz im Unternehmen und im Konzern. Dazu zählen die Einrichtung und Befolgung klarer Strukturen, Regelungen und Abläufe im Bereich der Gesellschaftsorgane sowie in den einzelnen Organisationseinheiten, insbesondere im Finanz- und Rechnungswesen, Controlling und Berichtswesen.

Im Lichte der immer stärkeren Bedeutung der Bestimmungen des erstmals im Jahr 2002 veröffentlichten Österreichischen Corporate Governance Kodex erfolgte auch eine laufende Anpassung bzw. Angleichung der Strukturen des sowie der Abläufe im Unternehmen an die Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex, sofern diese für die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. anwendbar sind oder waren.

Um schließlich auch nach außen hin ein Zeichen zu setzen, welchen Stellenwert die Transparenz der Berichterstattung im Unternehmen hat, befolgt die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. seit dem 17. Dezember 2008 die Regeln des **Österreichischen Corporate Governance Kodex** und veröffentlicht als oberste Konzerngesellschaft seither jährlich einen auf den gesamten Konzern bezogenen Corporate Governance Bericht.

Nach Inkrafttreten des **Bundes Public Corporate Governance Kodex 2012** konnten Geschäftsführung und Aufsichtsrat sohin auf umfangreichen Erfahrungen und entsprechend klaren Strukturen und Regelungen aufsetzen. Ausgehend von der Anpassung der Konzernmutter, der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., im Sommer des Jahres 2013 erfolgte sodann eine durchgängige Anpassung der Regelwerke sämtlicher Beteiligungen im Konzern, soweit der Bundes Public Corporate Governance Kodex auf diese anzuwenden ist. Nach erfolgter Revision des Kodex wurde am 28. Juni 2017 der **Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017** von der Bundesregierung beschlossen. Aufgrund dieser Kodexrevision wurden einzelne Regelwerke des Konzerns geringfügig angepasst.

1 ERKLÄRUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG UND DES ÜBERWACHUNGSORGANS

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. erklären, dass dem Bundes Public Corporate Governance Kodex im Geschäftsjahr 2020 (öffentlich zugänglich unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt.html>) entsprochen wurde. Hierbei wurde bzw. wird von nachstehenden Regelungen oder Empfehlungen aus den angeführten Gründen abgewichen:

C-Regel 8.3.3.1, *Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan*

In der bestehenden Konzernhaftpflichtversicherung der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. ist eine Two-Tier Trigger Policy derzeit nicht vorgesehen.

C-Regel 9.1.4.3, *Die für die Korruptionsprävention zuständige Stelle soll unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt werden*

Der Compliance Officer, der mit den Agenden zur Korruptionsprävention betraut wurde, ist in die Rechtsabteilung der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. eingegliedert. Es besteht aber eine direkte Berichtsmöglichkeit an die Geschäftsführung.

C-Regel 11.2.1.2 Umsetzung der von der Bundesregierung beschlossenen Quote des Frauenanteils im Überwachungsorgan von 35 %

Die von der Bunderegierung vorgegebene Quote des Frauenanteils wurde mit 33,3% knapp nicht erfüllt. Die Anteilseignerin wird sich jedoch bei Neubestellungen darum bemühen, den Anteil der Frauen im Überwachungsorgan zu erhöhen.

C-Regel 11.6.6, *Ein Mitglied des Überwachungsorgans soll nicht Mitglied der Anteilseignerversammlung sein*

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats des Unternehmens ist in Entsprechung der Vorgaben des ÖIAG-Gesetzes idGF als Vorstand der Österreichischen Beteiligungs AG (ÖBAG) auch Mitglied der Anteilseignerversammlung. Um Interessenkonflikte hintanzuhalten, bedarf der Beschluss über die Entlastung des Aufsichtsrats der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. durch die Anteilseignerversammlung der vorherigen Beschlussfassung des Aufsichtsrats der ÖBAG. Zudem wird die dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zustehende Vergütung nicht an den Vorsitzenden, sondern der ÖBAG ausbezahlt.

C-Regel 15.1.4, *Erstellung eines B-PCG Konzernberichts*

Aufgrund der Anzahl und Inhomogenität der einzelnen Beteiligungen der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. wird zugunsten der Übersichtlichkeit auf einen Konzernbericht verzichtet.

2 ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE UND ORGANBEZÜGE

2.1 Mitglieder der Geschäftsführung:

- DI Hans-Peter Weiss, CEO, geb. 1971

Erstbestellung ab 01.06.2011, bestellt bis 31.05.2021

Das Mitglied der Geschäftsführung bekleidet folgende Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

- Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft, Wien (Vorsitzender)
- Wien 3420 Aspern Development AG, Wien (Stellvertreter des Vorsitzenden)

- DI Wolfgang Gleissner, COO, geb. 1958

Erstbestellung ab 17.05.2006, bestellt bis 16.05.2021

Das Mitglied der Geschäftsführung bekleidet folgende Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

- Wien 3420 Aspern Development AG, Wien

Im Geschäftsjahr 2020 wurden der Geschäftsführung folgende fixe und variable Vergütungen gewährt:

Geschäftsführer	DI Hans-Peter Weiss	DI Wolfgang Gleissner
Erfolgsunabhängiges Bruttogehalt	€ 296.512,86	€ 274.317,44
Sachbezug	€ 8.640,00	€ 8.640,00
Erfolgsbezogene Prämie (2019 ¹)	€ 35.289,56	€ 35.289,56
Gesamtvergütung	€ 340.442,42	€ 318.247,00

Ferner hat die Bundesimmobiliengesellschaft im Geschäftsjahr 2020 € 51.246,58 für die Pensionsvorsorge der Mitglieder der Geschäftsführung geleistet.

Die gemäß den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes samt der dazu ergangenen Verordnungen abgefassten Dienstverträge der Geschäftsführer sehen die Möglichkeit der Gewährung einer leistungs- und erfolgsorientierten Prämie von höchstens 15% des Jahresbruttobezuges vor. Die Zuerkennung erfolgt, soweit möglich, anhand messbarer Parameter über Beschluss des Aufsichtsrates und ist von der Erreichung unternehmerischer und organisatorischer Ziele abhängig, welche vom Aufsichtsrat im Vorhinein festgelegt werden. Bei den organisatorischen Zielen ist vordringlich auf langfristige und nachhaltige Komponenten wie Wachstumsstrategien und Marktanteile Bezug zu nehmen. Ein Anspruch auf eine derartige Prämie besteht nicht.

Die Geschäftsführer nehmen an einem beitragsorientierten außerbetrieblichen Pensionskassenmodell teil, sofern das Dienstverhältnis mindestens fünf Jahre besteht. Pensionszusagen seitens des Unternehmens bestehen nicht. Sämtliche Anwartschaften und Ansprüche im Falle der Beendigung der Funktion bzw. des Dienstverhältnisses richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes bzw. des Angestelltengesetzes. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

Die Geschäftsführung ist vom Deckungsumfang der D&O Versicherung der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. erfasst.

¹ Die Auszahlung der variablen Bezüge erfolgt im Folgejahr, da die Zielerreichung erst mit Jahresabschluss festgestellt werden kann. Dargestellt sind daher die an die Geschäftsführung im Jahr 2020 gewährten variablen Bezüge für das Geschäftsjahr 2019.

2.2 Mitglieder des Aufsichtsrates:

Zum Stichtag 31.12.2020 besteht der Aufsichtsrat aus folgenden Mitgliedern:

- **MMag. Thomas Schmid, geb. 1975, Vorsitzender**
Erstbestellung ab 13.06.2019, bestellt bis zur Generalversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt
MMag. Thomas Schmid ist Mitglied des Prüfungsausschusses und Vorsitzender des Vergütungsausschusses.

- **Christine Marek, geb. 1968, Stellvertreterin des Vorsitzenden**
Erstbestellung ab 16.12.2013, bestellt bis zur Generalversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt
Christine Marek ist Mitglied des Prüfungs- und Vergütungsausschusses.

- **Ing. Wolfgang Hesoun, geb. 1960, Mitglied**
Erstbestellung ab 16.07.2015, bestellt bis zur Generalversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt
Ing. Wolfgang Hesoun ist Vorsitzender des Prüfungsausschusses und Mitglied des Vergütungsausschusses.

- **Mag. Markus Neurauder, geb. 1964, Mitglied**
Erstbestellung ab 21.02.2018, bestellt bis zur Generalversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt

- **MMag. Elisabeth Gruber, geb. 1967, Mitglied**
Erstbestellung ab 16.05.2018, bestellt bis zur Generalversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt

- **Mag. Martin Holzinger, MBA, geb. 1975, Mitglied**
Erstbestellung ab 14.05.2020, bestellt bis zur Generalversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt

- **Thomas Rasch, geb. 1965, Belegschaftsvertreter**
Erstbestellung ab 27.06.2001
Thomas Rasch ist Mitglied des Prüfungsausschusses.

- **Daniela Böckl, geb. 1971, Belegschaftsvertreterin**
Erstbestellung ab 08.01.2015

- Maximilian Kucharsch, geb. 1993, Belegschaftsvertreter

Erstbestellung ab 19.06.2019

Die Aufsichtsratsvergütung für die Kapitalvertreter beträgt aufgrund des Generalversammlungsbeschlusses vom 29. April 2016 bis zu einer anderslautenden Beschlussfassung jeweils für ein gesamtes Geschäftsjahr:

- für den Aufsichtsratsvorsitzenden € 6.300,--
- für dessen Stellvertreterin € 5.200,--
- für die sonstigen Mitglieder des Aufsichtsrats € 4.700,--

Die auf dieser Basis den Kapitalvertretern im Aufsichtsrat zustehenden Vergütungen sind entsprechend deren Funktionsdauer im jeweiligen Geschäftsjahr kalendermäßig aliquot zu ermitteln.

Die Sitzungsgelder der Kapitalvertreter betragen einheitlich € 300,--.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates sind vom Deckungsumfang der D&O Versicherung der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. erfasst.

3 ANGABEN ZUR ARBEITSWEISE VON GESCHÄFTSLEITUNG UND ÜBERWACHUNGSORGAN

3.1 Arbeitsweise der Geschäftsführung

Kompetenzverteilung:

Die wesentlichen Kompetenzbereiche des Geschäftsführers DI Hans-Peter Weiss sind Konzerncontrolling, Finanzmanagement, Unternehmensstrategie, Marketing, Kommunikation, IT, Real Estate Investment Management und der Unternehmensbereich Universitäten.

Die wesentlichen Kompetenzbereiche des Geschäftsführers DI Wolfgang Gleissner sind Recht, Personal, Infrastruktur, Architektur & Bauvertragswesen, kaufmännische und technische Objektverwaltung, Facility Services sowie die Unternehmensbereiche Schulen und Spezialimmobilien.

Gemeinsam werden die Bereiche Revision, Organisation und Qualitätssicherung sowie jährliche Budgetierung und Mehrjahresplanung verantwortet.

Die Geschäftsführung hat bei den nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bzw. der Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegenden Geschäften und Maßnahmen die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Dies sind

- a) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
- b) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen;
- c) die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
- d) die Ausgliederung und/oder Auslagerung von Geschäftszweigen in Gesellschaften, die im Alleineigentum der BIG stehen;
- e) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen gemäß § 189a Z 2 UGB, sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben. Ausgenommen hiervon sind Projektgesellschaften (das sind solche, deren Gesellschaftszweck die Entwicklung und/oder Verwertung einzelner Liegenschaften umfasst), oder Gesellschaften, die lediglich im Rahmen des beabsichtigten Erwerbs oder der beabsichtigten Veräußerung von Liegenschaften im Wege des Share Deals erworben oder gegründet werden, und nicht im Sinne des § 189a Z

- 2 UGB dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu deren Unternehmen zu dienen;
- f) beabsichtigte bauliche Investitionen (Neu-, Zu- und Umbauten sowie Sanierungen) einschließlich Einrichtungen, bei denen im Einzelnen die Errichtungskosten lt. ÖNORM B-1801-1 in der jeweils geltenden Fassung EUR 10.000.000,- (Euro zehn Millionen) (netto ohne Umsatzsteuer) übersteigen; soweit derartigen baulichen Investitionen eine Bestandsgabe zugrunde liegt, erfolgt die Beantragung auf Basis zu genehmigender Bestandsverträge. Planungs- und Konsulentenleistungen, soweit sie zur Erstellung der Kalkulationsgrundlagen erforderlich sind (sogenannte "Akquisitionskosten"), können ohne vorherige Genehmigung des jeweiligen Investitionsprojektes vergeben werden;
 - g) beabsichtigte sonstige Investitionen (ausgenommen bauliche Investitionen), die im Einzelnen den Betrag von EUR 200.000,- (Euro zweihunderttausend) (netto ohne Umsatzsteuer) übersteigen und nicht bereits im genehmigten Jahresvoranschlag enthalten sind;
 - h) der Erwerb von Liegenschaften, soweit die Gegenleistung für den Erwerb der Liegenschaft einen Betrag in Höhe von EUR 5.000.000,- (Euro fünf Millionen) übersteigt; Der Erwerb von Liegenschaften ist, soweit die Gegenleistung für den Erwerb der Liegenschaft einen Betrag in Höhe von EUR 1.000.000,- (Euro eine Million), nicht jedoch einen Betrag von EUR 5.000.000,- (Euro fünf Millionen) übersteigt, dem Aufsichtsrat anlässlich der auf das rechtswirksame Zustandekommen des Erwerbsvorganges nächstfolgenden Sitzung des Aufsichtsrates zu berichten;
 - i) Immobilienverkäufe,
 - die nach dem kulturellen oder sicherheitspolitischen Stellenwert der zu veräußernden Immobilie als bedeutend anzusehen sind; oder
 - bei denen der Schätzwert der zu verkaufenden Immobilie EUR 3.700.000,- (Euro dreimillionensiebenhunderttausend) (netto ohne Umsatzsteuer) übersteigt; weiters die Belastung von Liegenschaften und die Einräumung von dinglichen Rechten, soweit sie den Betrag von EUR 3.700.000,- (Euro dreimillionensiebenhunderttausend) übersteigt.
 - j) Bestandsverträge und sonstige Überlassungsverträge mit einem jährlichen Entgelt (exkl. Betriebskosten) von über EUR 500.000,- (Euro fünfhunderttausend) (netto ohne Umsatzsteuer) unabhängig von der Höhe der Investitionskosten gemäß lit. f, wobei jedem Genehmigungsantrag ein fallbezogener Termin- und Investitionskostenplan sowie eine Refinanzierungskalkulation beizuschließen ist;
 - k) Beratungs- und sonstige Dienstleistungsverträge (ausgenommen solche die Teil der Investitionen gemäß lit f oder g sind), die im Einzelnen den Betrag von EUR 100.000,- (Euro einhunderttausend) (netto ohne USt) übersteigen und nicht bereits im genehmigten Jahresvoranschlag enthalten sind;
 - l) die Aufnahme und die Kündigung von Anleihen, Darlehen und Krediten, die im Einzelnen den Betrag von EUR 3.000.000,- (Euro drei Millionen) und insgesamt den Betrag von EUR 30.000.000,- (Euro dreißig Millionen) in einem Geschäftsjahr übersteigen, sofern sie nicht im genehmigten Finanzplan enthalten sind;
 - m) die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und EUR 1.000.000,- (Euro eine Millionen) in einem Quartal übersteigen; von dieser Bestimmung nicht umfasst sind Darlehen und Kredite an die ARE Austrian Real Estate GmbH, FN 293512 k, sofern sie insgesamt den Betrag von EUR 770.000.000,- (Euro siebenhundertsiebzehn Millionen) nicht übersteigen;
 - n) Forderungsverzichte i.S. § 1444 ABGB, die im Einzelnen den Betrag von EUR 150.000,- (Euro einhundertfünfzigtausend) übersteigen;
 - o) die Bestellung von Prokuristen;
 - p) die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs 1 des Aktiengesetzes 1965 i.d.g.F sowie die konkrete Vereinbarung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen mit solchen leitenden Angestellten sowie allgemein Pensionszusagen an und Pensionskassenvereinbarungen für Mitarbeiter;
 - q) der Abschluss von Betriebsvereinbarungen und Kollektivverträgen sowie jeweils deren Abänderung soweit sie Regelungen des Entgelts oder von Entgeltsbestandteilen der

- Arbeitnehmer betreffen. Hierbei gilt die jährliche Tarifierpassung von Kollektivverträgen nicht als Abänderung;
- r) der Abschluss von Verträgen zwischen der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) und einem Mitglied der Geschäftsführung oder dessen Familienangehörigen oder ihm nahe stehender Personen oder Unternehmungen (i.S. § 238 Abs 1 Z 12);
 - s) die Bestellung von Geschäftsführern in Gesellschaften, soweit dieses Recht der BIG zukommt, diese Funktion nicht von einem Geschäftsführer der BIG wahrgenommen wird, und mit der Geschäftsführerbestellung die Begründung eines Dienstverhältnisses mit dieser Gesellschaft oder eine Erhöhung des Entgeltes des betreffenden Mitarbeiters in der BIG verbunden ist;
 - t) die Festlegung von Zielen bzw. Voraussetzungen für die Gewährung von Prämien an Geschäftsführer nach Maßgabe der jeweiligen Dienstverträge;
 - u) der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, insbesondere wenn sich diese dadurch außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten; dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Weiters, der Abschluss von Verträgen zwischen der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) und Familienangehörigen, nahe stehenden Personen oder Unternehmungen (i.S. § 238 Abs 1 Z 12 UGB) von Mitgliedern des Aufsichtsrats.
 - v) alle anderen Geschäfte, die der Aufsichtsrat seiner Zustimmung unterwirft.

3.2 Arbeitsweise des Überwachungsorgans

Im Geschäftsjahr 2020 fanden fünf Sitzungen des Aufsichtsrates statt. Der Aufsichtsrat befasst sich neben den ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnissen und Verpflichtungen schwerpunktmäßig mit den ihm im Rahmen des Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Zustimmungserfordernissen wie insbesondere mit Bewilligungen für Mietvertragsabschlüsse und Liegenschaftstransaktionen.

Im Geschäftsjahr 2020 waren folgende Ausschüsse eingerichtet:

■ Prüfungsausschuss:

Entsprechend den Bestimmungen des URÄG 2008 wurde ein gesetzlich vorgeschriebener Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Prüfungsausschuss hielt im Geschäftsjahr 2020 zwei Sitzungen ab und befasste sich schwerpunktmäßig mit den ihm gem. § 30g Abs 4a GmbHG übertragenen Verpflichtungen. Der Prüfungsausschuss beschließt grundsätzlich nur Empfehlungen an den Aufsichtsrat. Hinsichtlich der in § 271a Abs 6 UGB genannten Leistungen kommt ihm auch die Entscheidungsbefugnis (Genehmigungsbefugnis) zu.

■ Vergütungsausschuss:

Mit Wirkung vom 21.04.2009 wurde als zweiter Ausschuss des Überwachungsorgans ein Vergütungsausschuss eingerichtet. Dem Vergütungsausschuss obliegt im Zusammenhang mit der Festsetzung der variablen Entgeltbestandteile der Geschäftsführung die Erstellung von Zielvorgaben an die Geschäftsführer, der Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung sowie die Beurteilung des Erreichungsgrades von Prämien- und Zielvorgaben an die Geschäftsführung. Im Rahmen dieses Teils seiner Tätigkeit kommt ihm auch die Entscheidungsbefugnis (Genehmigungsbefugnis) zu. Der Vergütungsausschuss hielt im Geschäftsjahr 2020 fünf Sitzungen ab, da er sich neben den oben angeführten Tätigkeiten auch mit der Neuausschreibung der Geschäftsführerpositionen befasste.

Im Geschäftsjahr 2020 hat kein Mitglied des Aufsichtsrats an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen.

4 ANGABEN ZU MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN

Die Bestellung der Geschäftsführungspositionen erfolgt durch die Generalversammlung unter strikter Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes sowie der gesetzlichen Bestimmungen zur Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt. Im Geschäftsjahr 2020 waren keine Frauen zu Mitgliedern der Geschäftsleitung bestellt.

Der Anteil von Frauen im Überwachungsorgan beträgt zum Stichtag 31.12.2020 33,3%. Die Anteilseignerin wird sich bei erforderlichen Neubestellungen bemühen, den Anteil der Frauen im Überwachungsorgan zu erhöhen.

Der Anteil weiblicher Beschäftigter ist in einem stark technisch orientierten Unternehmen wie der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. auch heute noch geringer als in anderen Bereichen der Wirtschaft; dies gilt für Führungskräfte noch mehr als für „nachrückende“ jüngere Beschäftigte. Gerade deshalb wird bei Neubesetzungen von Positionen in leitender Stellung unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt danach getrachtet, den Anteil von Frauen in leitender Stellung zu erhöhen.

Sämtliche Immobilien der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. sind drei operativen Unternehmensbereichen (UB Universitäten, UB Schulen und UB Spezialimmobilien) zugeordnet, denen die Ausübung der wirtschaftlichen Eigentümerverantwortung für die zugewiesenen Objekte zukommt. Die operative Immobilienbewirtschaftung ist im Bereich Objekt- & Facility Management gebündelt. Sämtliche dieser Bereiche werden jeweils im Rahmen einer dualen Führung durch eine weibliche und eine männliche Führungskraft geleitet. Insgesamt beträgt der Anteil an weiblichen Führungskräften in der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. zum 31.12.2020 36,8%.

Darüber hinaus sollen durch attraktive Rahmenbedingungen Frauen verstärkt Anreize geboten werden, sich für Positionen in leitender Stellung zu bewerben. Dazu gehören neben flexiblen Arbeitszeitmodellen und einer diskriminierungsfreien Unternehmenskultur eine breite und großzügige Palette an Unterstützungsmöglichkeiten zu einer gelungenen Vereinbarkeit von Familie und Beruf (für Frauen und Männer), was auch durch das Zertifikat „Audit Beruf und Familie“ bereits seit vielen Jahren anerkannt wird. Das Unternehmen unterstützt auch aktiv Väter, die in Karenz gehen möchten, was hervorragend angenommen wird und ein wesentlicher Beitrag in der Partnerschaftlichkeit der Aufgabenverteilung der Eltern ist.

5 ANGABEN ÜBER DIE EXTERNE EVALUIERUNG

Die Gesellschaft hat im Jänner 2018 die Einhaltung der Regeln des B-PCGK 2017 im Geschäftsjahr 2017 durch eine externe Institution evaluieren lassen. Die Evaluierung kam zu dem Ergebnis, dass seitens der Gesellschaft die Regeln des B-PCGK 2017 im Geschäftsjahr 2017 mit Ausnahme der Regel 12.1, deren Nichteinhaltung im Corporate Governance Bericht 2016 begründet wird², eingehalten wurden.

² Aufgrund der Finanzierung der Gesellschaft auf dem internationalen Kapitalmarkt befolgt die BIG seit 2008 den Österreichischen Corporate Governance Kodex. Um Missverständnisse und Verwechslungen zwischen diesem Kodex und dem Bundes Public Corporate Governance Kodex zu vermeiden, wurden nur die Berichte nach dem Österreichischen Corporate Governance Kodex auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht. 2018 wurde erstmals auch der Bundes Public Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2017 veröffentlicht.